



SV Frankonia Schönbrunn e.V.

Fußball - Tennis - Gymnastik

Satzung

vom

26.09.2008

Register Nr. VR 77

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Vereinszweck

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Frankonia e.V.“ mit Sitz in Schönbrunn i. Steigerwald. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung des Sports, insbesondere des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

- 1. Die Vereinsamter sind Ehrenämter.
- 2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden; § 2 Abs. 3 ist zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a. Studenten und in Berufsausbildung stehende Mitglieder
 - b. jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)
 - c. Gastmitglieder, die einem anderen Sportverein angehören. Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von Gastmitgliedern einzuschränken.

- Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber im Verein keinen Sport betreiben.
 4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7

Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, haben in erster Linie nur Mitglieder der Tennisabteilung.
2. Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben mit Ausnahme der Studenten und der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 18 Jahre kein aktives und passives Wahlrecht, im Übrigen aber gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10). Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10

Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 7 Abs. 2).
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11

Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss einem Vorsitzenden spätestens zum 30. September zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13

Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vereinsrates, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d. Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3).
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vereinsrates steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14

Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden
 - a. die Vereinsnadel in Silber für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b. die Vereinsnadel in Gold für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c. die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein (oder) den Sport im Allgemeinen.
2. Die Verleihung der Vereinsnadeln wird vom Vereinsrat beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 15

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Vereinsrat

§ 16

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei einem Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17

Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - c. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 10 und 11)
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des neuen Vorstandes, des Vereinsrates und der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§ 29)

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen ist 2/3 Mehrheit notwendig; diese Bestimmung gilt nur vereinsintern.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden, wenn mehr als zwei Wahlvorschläge vorliegen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erläutern der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vereinsrat nicht angehören.

§ 21

Vorstand, Vereinsrat

1. Der Vorstand besteht aus

- a. den 3 Vorsitzenden
diese sind Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB, jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Aufgaben innerhalb des Vorstandes sind wie folgt festgelegt:

- Spielbetrieb
- Öffentlichkeitsarbeit
- Marketing / Sponsoren

Der Vereinsrat besteht aus

- Vorstand
- Schatzmeister
- Geschäftsführer
- Leiter der Fußball-Jugendabteilung
- Leiter der Fußball-Herrenabteilung
- Leiter der Damengymnastikabteilung
- Leiter der Tennisabteilung

3.
 - a. Die Wahl der 3 Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Geschäftsführers erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - b. Die übrigen Mitglieder des Vereinsrates können sowohl in der ordentlichen Mitgliederversammlung als auch in einzelnen Abteilungsversammlungen gewählt werden. Findet die Wahl in einer Abteilungsversammlung statt, gelten für die Einberufung durch den Abteilungsleiter die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 16 Abs. 3)
Ein Mitglied des Vorstandes muss zugezogen werden. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen und dieses der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4.
 - a. Die 3 Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Geschäftsführer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - b. Die übrigen Mitglieder des Vereinsrates können von ihrer Abteilung auf ein oder zwei Jahre gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit einer der 3 Vorsitzenden aus, so muss eine Nachwahl stattfinden; sie muss auch innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsrates ausscheidet.

§ 22

Vereinsratssitzung

1. Eine Vereinsratssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vereinsrates dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vereinsrates eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vereinsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23

Geschäftsbereich des Vereinsrates

1. Die 3 Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen Vertragsverhandlungen mit Außenstehenden und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung.
2. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäftsvorgänge wahr. Die Mitglieder des Vereinsrates haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
3. Der Vereinsrat trifft die für den Verein wesentlichen Entscheidungen. Dazu gehören:
 - die Anstellung von Mitarbeitern
 - bedeutende Vereinsveranstaltungen
 - Investitionen und Anschaffungen ab einer finanziellen Größenordnung von 500,00 €
 - Bildung neuer Abteilungen
 - Pachtverträge
 - Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung, z.B.. Haushaltsplan, Beitragsneufestsetzungen; die Bestimmungen gelten nur vereinsintern.

4. Die Beschlüsse des Vereinsrates sind für den Vorstand vereinsintern bindend. Der Vereinsrat kann Angelegenheiten, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überlassen.

§ 24

Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 25

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vereinsratssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Leiter der Versammlung unterzeichnen.

§ 26

Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind innerhalb des Gesamtvereins für ihre Abteilungen verantwortlich.

§ 27

Einsetzung von Ausschüssen

Der Vereinsrat ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a. einen Verwaltungs- und Finanzausschuss

- b. einen Sportausschuss
- c. einen Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 28

Haftpflicht

Die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 29

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Einberufung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 18 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Urstands zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg anzumelden.

Schönbrunn den 22.10.2008



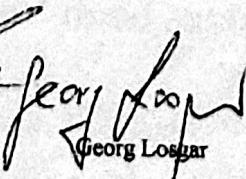

Dieter Brodmerkel
Vorsitzender


Jörg Nürnberg
Vorsitzender


Andreas Schorr
Vorsitzender


Wolfgang Zimmermann
Geschäftsführer


Volker Schmitt


Georg Losgar


Karl-Hans Hölle